

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 234; ArbGG §§ 72, 74; ZPO § 233

Leitsätze:

1. Die Revision gegen ein Urteil eines Landesarbeitsgerichts kann nur beim Bundesarbeitsgericht und nicht beim Landesarbeitsgericht eingelegt werden.
2. Der Eingang der Revisionsschrift beim Landesarbeitsgericht kann die Revisionsfrist nicht wahren.
3. Wird trotzdem die Revisionsschrift am letzten Tage der Revisionsfrist bei einem Landesarbeitsgericht eingereicht, beginnt die Frist des § 234 ZPO für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit diesem Tage zu laufen.

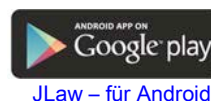
Aktenzeichen: 4 AZR 546/75

Beschluß des BAG vom 17. November 1975

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 546/75

14 Sa 1394/74 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. November 1975 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. März 1975 - 14 Sa 1394/74 - ist dem Kläger am 5. August 1975 zugestellt worden. Am 5. September 1975 ist seine Revision beim

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Landesarbeitsgericht Düsseldorf und am 9. September 1975 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen. Da diese Revision gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG verspätet war, wurde sie durch Beschluß vom 7. Oktober 1975 als unzulässig verworfen. Dieser Beschluß wurde dem Kläger lt. Empfangsbekenntnis am 17. Oktober 1975 zugestellt.

Am 31. Oktober 1975 hat der Kläger wegen der Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und sich zur Begründung darauf berufen, daß der Auftrag der IG Druck und Papier, die den Kläger in den Instanzen vertreten hatte, zur Übernahme des Mandats erst mit der Mittagspost am 5. September 1975, dem Tage des Ablaufs der Revisionsfrist, bei seinem Prozeßbevollmächtigten eingegangen und diesem wegen Ortsabwesenheit erst am Spätnachmittag dieses Tages vorgelegt werden konnte. Daraufhin habe der Prozeßbevollmächtigte sofort die Revisionsschrift gefertigt und diese über das Landesarbeitsgericht Düsseldorf per Auto am selben Tage ausgeliefert, weil das Bundesarbeitsgericht auf dem Postweg nicht erreichbar gewesen wäre. Mit Rücksicht auf die ständige Postlieferung zwischen Landesarbeitsgericht und Bundesarbeitsgericht wäre zu erwarten gewesen, daß die Revisionsschrift noch am 5. September 1975 beim Bundesarbeitsgericht eingehen konnte. Nach Eingang des Auftrags zur Übernahme des Mandats habe sein Prozeßbevollmächtigter die Revisionsschrift in kürzester Frist an die präsenteste Gerichtspoststelle im Zuständigkeitsbereich des Bundesarbeitsgerichts abgesandt.

II. Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist ist gemäß § 234 Abs. 1 und 2 ZPO unzulässig, da er nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Behebung des Hindernisses beantragt worden ist. Das Hindernis für den Kläger im Sinne von § 233 ZPO war nicht erst am 17. Oktober 1975, dem Zugang des Revisionsverwerfungsbeschlusses, behoben, sondern spätestens mit der Kenntniserlangung seines Prozeßbevollmächtigten von der Zustellung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils. Denn von diesem Zeitpunkt der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Kenntniserlangung ab war die Versäumung der Revisionsfrist nicht mehr unverschuldet, da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen müssen (vgl. BAG Urteil vom 18. Februar 1974 - 3 AZR 173/73 - Betriebsberater 1974 S. 511; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 32. Aufl., § 234 Anm. 2; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 70 III 1 a, S. 358; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 234 Anm. II 1), daß seine am späten Nachmittag des 5. September 1975 beim Landesarbeitsgericht in Düsseldorf abgelieferte Revisionsschrift nicht noch am selben Tage auch beim Bundesarbeitsgericht in Kassel eingehen konnte, selbst wenn man den nicht existierenden regelmäßigen Postverkehr zwischen Landesarbeitsgericht und Bundesarbeitsgericht unterstellt. Die Landesarbeitsgerichte sind keine Poststellen für den Schriftverkehr mit dem Bundesarbeitsgericht. Gemäß § 553 ZPO muß die Revision beim Revisionsgericht eingelegt werden. Aus der Revisionsschrift vom 5. September 1975 und den Erklärungen des Prozeßbevollmächtigten des Klägers ergibt sich, daß er am 5. September 1975 auch von der Zustellung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils Kenntnis nahm. Damit lief die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO für den Wiedereinsetzungsantrag am 19. September 1975 ab, so daß der Antrag des Klägers vom 30. Oktober 1975 verspätet ist. Das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten ist gemäß § 232 Abs. 2 ZPO das Verschulden des Klägers.

gez.: Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

